

In Beziehung auf die andern Artikel unseres Vorschlages berufen wir uns auf unsere Darstellung über die Frage des Eintretens, indem darin das Nöthige bereits erörtert ist.

Indem wir Ihnen, Zit., die Annahme unseres beigefügten Vorschlages empfehlen, versichern wir Sie zugleich unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. Jänner 1862.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Weber, Berichterstatter.

F. Migg.

v. Streng.

Piaget.

Ph. Camperio.

U n t r ä g e

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend die Scheidung gemischter Ehen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ergänzung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen, vom 3. Dezember 1850,

beschließt:

Art. 1. Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor die bürgerlichen Gerichte, und unterliegt für beide Ehegatten gleichmäßig den nämlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes.

Art. 2. Wenn Eheleute verschiedener Konfession unter einer von Art. 1 und 3 abweichenden Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung stehen, so ist die Klage auf Scheidung beim Bundesgericht anzubringen.

Art. 3. Das Bundesgericht kann die Trennung von Tisch und Bett, so wie die Scheidung vom Bande erkennen, wenn die Klage wegen Ehebruch, böswilliger Verlassung, grober Mißhandlung, Verbrechen, Wahnsinn, ansteckender Krankheiten, Verschwendung und unüberwindlicher Abneigung angehoben wird.

Die Scheidung vom Bande hat für den katholischen Ehegatten nur die Wirkung der Aufhebung der bürgerlichen Folgen der Ehe, indem die Eigenschaft der Ehe als Sakrament des katholischen Glaubensgenossen vorbehalten bleibt.

Art. 4. Das Bundesgericht urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach bestem Ermessen.

Die Fragen über die Folgen der Scheidung wird das Bundesgericht an den zuständigen kantonalen Zivilrichter des Ehemannes verweisen, in den Fällen aber, wo die Gesetzgebung des betreffenden Kantons für Regulirung derselben nicht gesorgt hat, auch darüber entscheiden.

Art. 5. Die Frage der Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten bleibt der Gesetzgebung des Heimathkantons vorbehalten, immerhin in dem Sinne, daß dem protestantischen Theil die Wiederverehelichung aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen Ehegatten nicht verweigert werden darf.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Das in Sachen der Scheidung gemischter Ehen von der Bundesversammlung erlassene Gesetz lautet also :

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Artikel 1. Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor den bürgerlichen Richter.

Als zuständig sind jene kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist.

Art. 2. Wenn Eheleute verschiedener Konfession unter einer vom Art. 1 abweichenden Gerichtsbarkeit oder unter einer, die gänzliche Ehescheidung ausschließenden Gesetzgebung stehen, so ist die Klage beim Bundesgerichte anzubringen.

Art. 3. Das Bundesgericht urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach bestem Ermessen.

Dasfelbe wird in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen, in welchen es sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 4. In Beziehung auf die weitem Folgen der Ehescheidung (Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen u. dgl.) ist das Gesetz desjenigen Kantons anzuwenden, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Zur Erledigung dieser Fragen kann jedoch das Bundesgericht, auf den Antrag einer Partei oder von Amtes wegen, den Streitfall an den zuständigen kantonalen Richter überweisen.

Art. 5. Es bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, dem katholischen Ehegatten aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten die Wiederverhehlung zu untersagen.

Art. 6. Die Bestimmungen der vorausgehenden Artikel finden analoge Anwendung auf Ehen von Protestanten, wenn hinsichtlich der Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung, welcher der Ehemann unterworfen ist, die Voraussetzung des Art. 2 zutrifft.

Art. 7. Ueber die Einleitung, die Instruktion und das Verfahren im Scheidungsprozesse wird das Bundesgericht die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Dasselbe ist befugt, die Deffentlichkeit der Verhandlungen (Art. 79 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. November 1850 *), in geeigneter Weise zu beschränken.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 30. Jänner 1862.

Der Präsident: **N. Hermann.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Hornung 1862.

Der Präsident: **C. Karrer.**

Der Protokollführer: **Schiff.**

*) Siehe eidg. Gesefammlung, Band II, Seite 77.

Anträge der nationalrätlichen Kommission, betreffend die Scheidung gemischter Ehen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1862
Date	
Data	
Seite	338-340
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 626

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.